

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 22

Potsdam, den 28. April 2011

Nr. 5

Inhalt:

- **Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße / Neuendorfer Straße“, Teilbereich „An der Großbeerenstraße“** S. 2
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“** S. 3
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“** S. 4
- **Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“** S. 5
- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“** S. 6
- **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Mai 2011** S. 7
- **Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Zum Mühlenteich“ im OT Golm in 14476 Potsdam** S. 9
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14473 Potsdam** S. 10
- **Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Karl-Liebknecht-Straße“ in 14476 Potsdam** S. 10
- **Bekanntmachung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark** S. 11
- **Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. April 2011** S. 13
- **Änderung der Geschäftsführung der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH** S. 15
- **Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung** S. 15
- **Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 16
- **Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2011** S. 16

Ende amtlicher Teil

- **Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten** S. 17
- **Bürgerhaushalt 2012 – Jetzt Vorschläge einreichen!** S. 19
- **Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming** S. 19
- **Jubilare Mai 2011** S. 20

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“, Teilbereich „An der Großbeerenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.04.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“, Teilbereich „An der Großbeerenstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: Großbeerenstraße
Im Osten: Neuendorfer Straße
Im Süden: Grundstücke nördlich der Bahnhofstraße
Im Westen: Bahnhofstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,0 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche.

Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für die Änderung des derzeit gültigen Bebauungsplans dar. Seine Ziele werden über den Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

Das Einzelhandelskonzept wurde erst nach Satzungsbeschluss zum derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ erstellt, so dass dessen Festsetzungen und die zwischenzeitlich stattgefundenen Ansiedlungen teilweise von den Zielen des Einzelhandelskonzeptes abweichen.

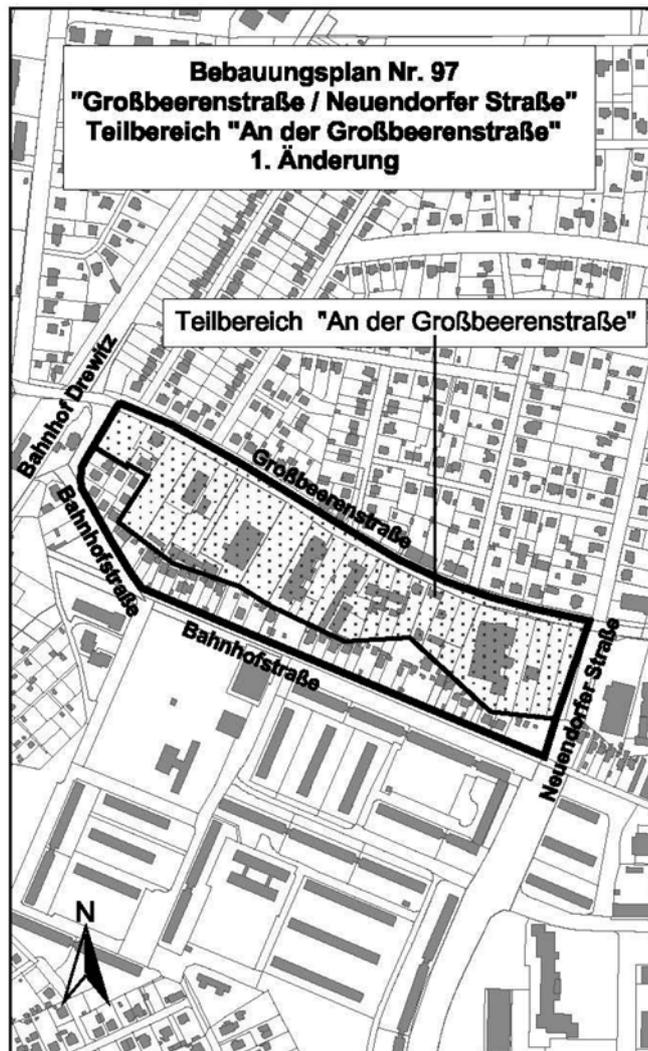
Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Er dient u. a. der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam und wird auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 BauGB erarbeitet.

Ziel der Planung ist es, die im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Das nahegelegene Stadtteilzentrum „Stern“ soll in seiner Zentralitätsfunktion gestärkt und ausgewogene Nahversorgungsstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden.

Durch den Ausschluss von zentrenrelevanten Warensortimenten (Potsdamer Liste) in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll das Leitbild des Einzelhandelskonzeptes in Hinblick auf zukünftige Nutzungsänderungen und Grundstücksverkäufe planungsrechtlich gesichert werden. Der Umgang mit den vorhandenen zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen (Lebensmittelmarkt, Getränkefachmarkt, Tierfutterbedarf) soll unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Interessen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Aufstellungsverfahren bestimmt werden. Dabei wird u. a. zu prüfen sein, ob der Leitsatz 10 des Einzelhandelskonzeptes (zum Schutz des gegenwärtigen Bestandes auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche) Beachtung finden kann.



Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“, Teilbereich „An der Großbeerenstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) liegen vor, zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung ist das Bauleitplanverfahren erforderlich.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen sowohl dem wirksamen Flächennutzungsplan als auch dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“, Teilbereich „An der Großbeerenstraße“ aus künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ beschlossen. In ihrer Sitzung am 01.10.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ in die Bebauungspläne Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ und Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ sowie die Fortführung des Bebauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Eisenbahnlinie Magdeburg-Berlin und nördliche Abgrenzung zu der für bahnbetriebliche Zwecke planfestgestellten Fläche der Deutschen Bahn AG
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Heinrich-Mann-Allee
- im Südosten: nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße
- im Südwesten: nördliche Grenze des ehemaligen Mühlengeländes
- im Westen: Havel

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt der historischen Innenstadt benachbart südlich der Havel verkehrsgünstig in direkter Nähe zum Potsdamer Hauptbahnhof und der Staatskanzlei. Das Gelände des ehemaligen Schlachthofs ist brachgefallen. Für den nördlichen Teil der Fläche liegt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vor. Sie ist derzeit ebenfalls ungenutzt.

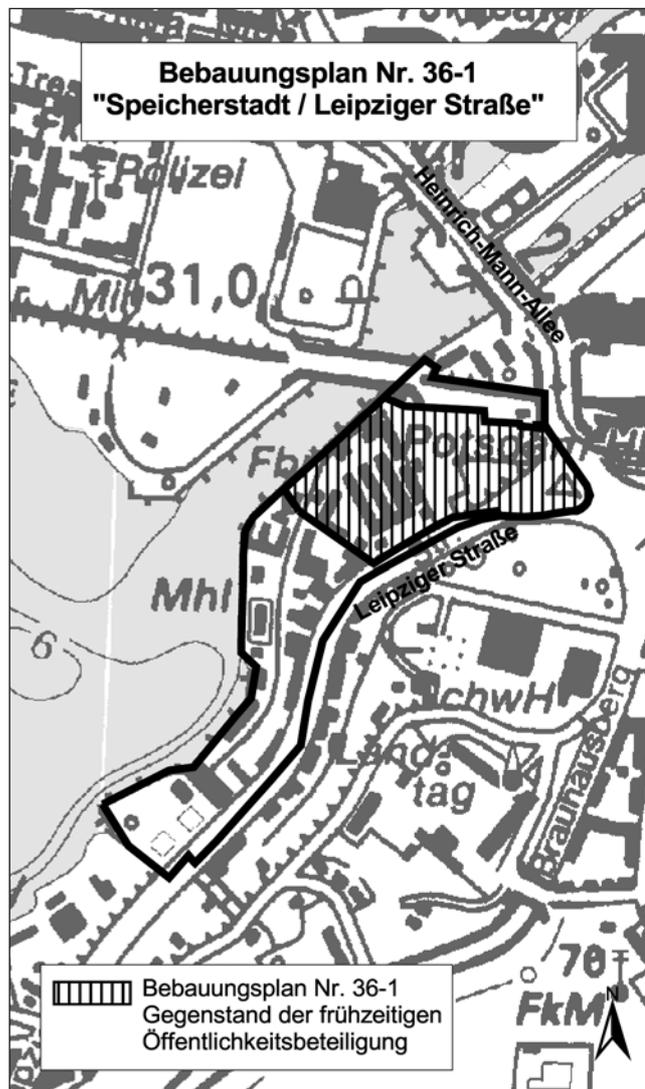
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der bereits seit Jahren bestehende Neuordnungs- und Entwicklungsbedarf für die Fläche. Für die Speicherstadt und den benachbarten Brauhausberg ist ein städtebauliches Konzept (Masterplan) vom Büro Krier Kohl Architekten erarbeitet worden, das gemäß Festlegung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt werden soll. Die stadteigene Tochtergesellschaft Pro Potsdam GmbH wird die brachgefallenen Flächen für die Landeshauptstadt Potsdam entsprechend entwickeln. Die Speicherstadt ist einer der Potsdamer „Orte am Fluss“, der unter Berücksichtigung seiner geographischen Lage und seiner Charakteristik Funktionen für die Gesamtstadt übernehmen kann. Es besteht die Chance, die Eingangssituation zur Innenstadt von Süden her neu zu gestalten und zu qualifizieren.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Entwicklung eines innenstadtnahen Stadtquartiers ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich; ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens stehen die Flächen für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Inwertsetzung der Fläche und die Integration der unterschiedlichen geplanten Nutzungen in den städtischen Kontext. Die wesentlichen Ziele, die in dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ vom 01.12.1993 und in dem Fortführungsbeschluss formuliert worden sind, sind auch heute noch aktuell. Es soll eine Entwicklung des innenstadtnahen Flächenpotenzials für Hotel-, Kongress- und Veranstaltungsnutzung ermöglicht werden. Die Einbindung des



Standortes in das Wachstum herausragender Dienstleistungsfunktionen der Landeshauptstadt mit ergänzender Wohnnutzung soll fortgeführt werden. Der Standort soll unter Berücksichtigung der vielfältigen Sichtbezüge zwischen der historischen Kernstadt und dem Brauhausberg reaktiviert und es soll ein einmaliges Standortimage entwickelt werden. Der Stadtraum am Leipziger Dreieck soll durch bauliche Kanten erlebbar gefasst werden. Die Uferwegekonzeption entlang der Havel soll umgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Immissionsschutz und Landschaftsbild erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs.1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich im Zeitraum

vom 11. bis 25. Mai 2011

zu der Planungsabsicht äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information: Frau Strache;
Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Im Rahmen der Veranstaltung „Potsdamer Mitte im Dialog – Baustelle Potsdam“ besteht die Möglichkeit, sich in der Sitzung am 03.05.2011 über die planerischen Zielsetzungen im Bereich der Potsdamer Mitte und der angrenzenden Flächen u. a auch in der Speicherstadt und auf dem Brauhausberg zu informieren.

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ beschlossen. In ihrer Sitzung am 01.10.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 36 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ in die Bebauungspläne Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ und Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ sowie die Fortführung des Bebauungsplans Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst, vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße und westliche Straßenbegrenzungslinie der Heinrich-Mann-Allee
im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Brauhausberg
im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Havelblick und südliche Begrenzung des Grundstücks Leipziger Straße Nr. 60
im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße

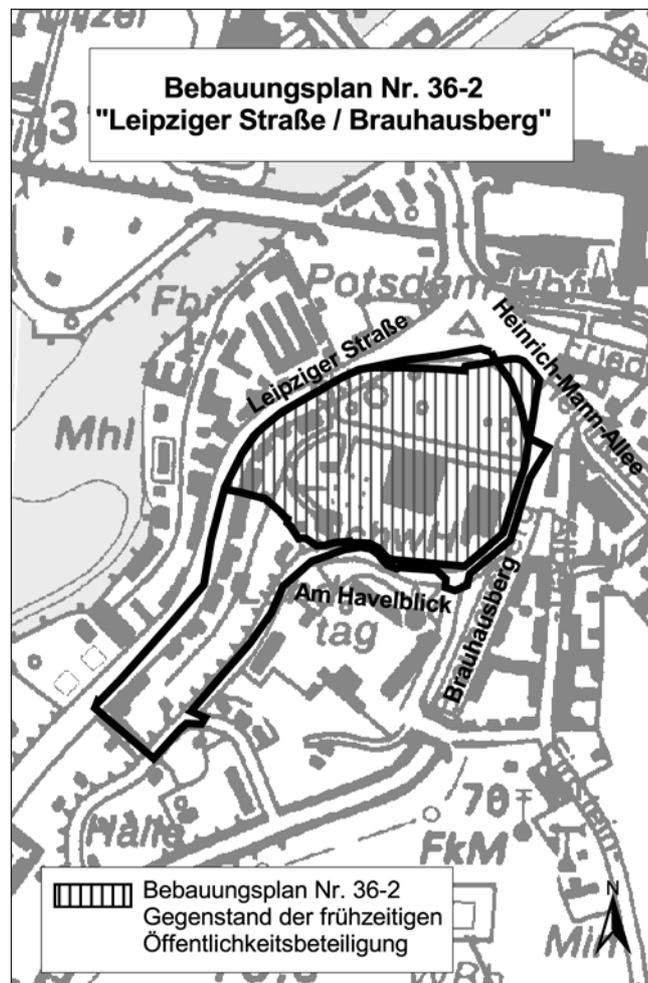
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt südlich der Havel und der historischen Innenstadt verkehrsgünstig in direkter Nähe zum Potsdamer Hauptbahnhof und der Staatskanzlei auf dem Brauhausberg. Das Gebiet ist durch eine heterogene Struktur mit einzelnen gewerblichen Betrieben entlang der Leipziger Straße und Wohnhäusern am westlichen Ende der Max-Planck-Straße sowie zwei baulichen Solitären (Schwimmhalle und ehemaliges Restaurant Minsk) gekennzeichnet. Das Gebäude des ehemaligen Restaurants Minsk ist seit Mitte der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ohne Nutzung. Unter der dazu gehörenden Terrasse befindet sich ein Schutzraum, der bis 2004 vom Katastrophenschutz der Landeshauptstadt genutzt worden ist. Die ehemals dichte Bebauung des Brauhausbergs ist im 2. Weltkrieg zerstört worden. Seit dem ist der Hang nördlich der Max-Planck-Straße un bebaut (heute Rasenfläche). Der Hang in Richtung Süden zur Straße am Havelblick ist als öffentliche Grünfläche genutzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist der bereits seit Jahren bestehende Neu-



ordnungs- und Entwicklungsbedarf für die Brachflächen auf dem Brauhausberg. Die Betriebslaubnis der vor vierzig Jahren errichteten Schwimmhalle erlischt wegen technischer Mängel am 30.11.2011. Die Stadtwerke Potsdam GmbH, die Eigentümerin der Fläche und Betreiberin des Schwimmbades, plant und realisiert im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam im Bornstedter Feld ein neues Sportbad insbesondere nach energieeffizienten Aspekten. Für den Brauhausberg und die benachbarte Speicherstadt ist ein städtebauliches

Konzept (Masterplan) vom Büro Krier Kohl Architekten erarbeitet worden, das umgesetzt werden soll.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für die Entwicklung eines innenstadtnahen Quartiers ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich; ohne die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens stehen die Flächen für die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Brachflächen zu einem verkehrsgünstig gelegenen innenstadtnahen Wohnquartier mit ergänzenden gewerblichen Nutzungen und Dienstleistungsfunktionen und in der Folge die Integration der unterschiedlichen geplanten Nutzungen in den städtischen Kontext. Der Standort soll unter Berücksichtigung der vielfältigen Blickbezüge zwischen der historischen Kernstadt und dem Brauhausberg reaktiviert werden. Der Stadtraum am Leipziger Dreieck soll durch bauliche Kanten erlebbar gefasst werden. Die historischen Wegebeziehungen zwischen der Speicherstadt und dem Brauhausberg sollen wieder hergestellt werden; die Ausläufer der Grünflächen des Brauhausbergs sollen in die Speicherstadt hineingezogen werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Immissions-, Artenschutz und Landschaftsbild erstrecken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs.1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich im Zeitraum

vom 11. bis 25. Mai 2011

zu der Planungsabsicht äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Information: Frau Strache;
Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Im Rahmen der Veranstaltung „Potsdamer Mitte im Dialog – Baustelle Potsdam“ besteht die Möglichkeit, sich in der Sitzung am 03.05.2011 über die planerischen Zielsetzungen im Bereich der Potsdamer Mitte und der angrenzenden Flächen u. a. auch in der Speicherstadt und auf dem Brauhausberg zu informieren.

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 11.04.2011 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Planunterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“ ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans inklusive der textlichen Festsetzungen und der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs im Originalmaßstab M 1 : 1000 gemäß § 22 Abs. 3 der o. g. Hauptsatzung in der Zeit vom

29. April bis 13. Mai 2011

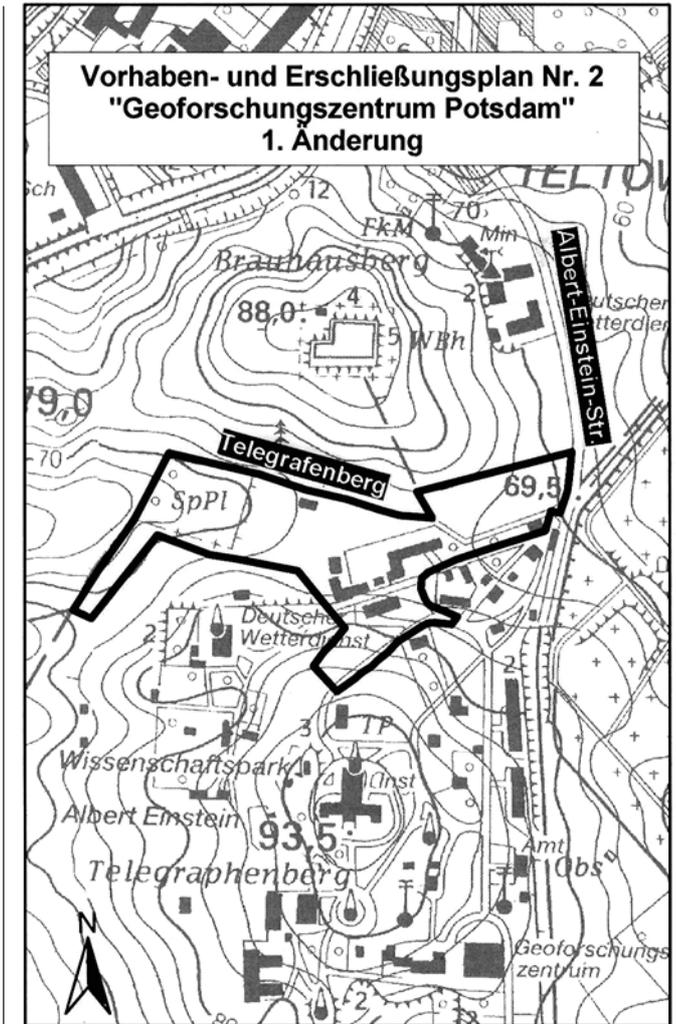
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 11.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)
- §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

§ 1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 (öffentlich bekannt gemacht Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.2011, Seite 13)

§ 4 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ wird in Abs. 3 wie folgt geändert:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr für den Zeitraum vom 29.05.2011 bis zum 28.05.2012 verlängert.“

§ 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Es wird folgender Hinweis gegeben:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ wird hiermit gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 und gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 18.04.2011

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

31. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.05.2011, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 - 81

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet am darauf folgenden Montag, 09. Mai 2011 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Mietspiegel, Kaufangebote Groß Glienicker Seegrundstücke, Bürgerbahnhof, Schmutzwassereinleitungen A1 und A2 in den Groß Glienicker See, Mahngebühren Contipark

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 28. April 2011, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 06. April 2011 und deren Fortsetzung am 11. April 2011/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung

5.1 Integriertes Klimaschutzkonzept
11/SVV/0126 Oberbürgermeister

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtvorordneten

- 6.1 Umfrage zur Verkehrskonzeption für Drewitz
10/SVV/0395 Fraktion DIE LINKE
- 6.2 Kostenloses Schulessen
10/SVV/0778 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Mauerrest Bertinistraße
10/SVV/0955 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.4 Bürgerbefragungen
10/SVV/1052 Fraktion DIE LINKE
- 6.5 Regeln zum Umgang mit Zirkustieren in der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/1056 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
neue Fassung vom 22.03.2011

- 6.6 Gerechte Bezahlung im Klinikum „Ernst von Bergmann“
10/SVV/1079 Gruppe Die Andere
- 6.7 AVUS-/Fernbahnstreckensanierung
11/SVV/0133 Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Straßenbahnverbindung zum Wissenschaftsstandort Golm
11/SVV/0138 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP
- 6.9 Änderung der Hauptsatzung
11/SVV/0152 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP
- 6.10 Verkehrsberuhigung Dr. Rudolf-Tschäpe-Platz
11/SVV/0205 Gruppe Die Andere
- 6.11 SAN-Planung „Am Findling“
11/SVV/0212 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 6.12 Schutz vor Fluglärm in Potsdam
11/SVV/0214 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Arbeitsgruppe zur Durchsetzung gesetzlicher Informationsrechte der Stadtverordneten
11/SVV/0219 Gruppe Die Andere
- 6.14 Online-Portal für Sperrmüllvermeidung
11/SVV/0232 Fraktion SPD
Ea Fraktion FDP
- 6.15 Flugverbot über Helmholtz-Zentrum (BER II)
11/SVV/0233 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.16 Auslegung des Nahverkehrsplans 2012 – 2016
11/SVV/0234 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
FDP, SPD
Ea Fraktion CDU/ANW
- 6.17 Initiative zum Lehrersersatzpool
11/SVV/0240 Fraktion CDU/ANW
- 6.18 Ladenöffnungszeiten im Holländischen Viertel
11/SVV/0242 Fraktionen FDP, CDU/ANW
- 6.19 Keine Beeinträchtigung des Kulturstandortes Schiffbauergasse durch Wohnbebauung
11/SVV/0243 Fraktion DIE LINKE
- 6.20 Katastrophenplanung Atomreaktor Helmholtz-Zentrum
11/SVV/0258 Fraktion FDP
- 6.21 Qualitäten in der Speicherstadt sichern
11/SVV/0286 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7 Anträge

- 7.1 Straßenbenennung in 14482 Potsdam – „Heinz-Rühmann-Weg“
11/SVV/0276 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.2 Straßenbenennung in 14471 Potsdam – „Mertz-von-Quirnheim-Straße“
11/SVV/0277 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.3 Uferwegbenennung in 14471 Potsdam – „Reinhold-Mohr-Ufer“
11/SVV/0290 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.4 Abschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn
11/SVV/0278 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.5 Festlegung von innerstädtischen Vorranggebieten Wohnen im Rahmen der integrierten Innenstadtentwicklung durch Wohnraumförderung
11/SVV/0289 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.6 Havarie an der Flutlichtanlage im Karl-Liebknecht-Stadion
11/SVV/0297 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 7.7 Bedingungen für Kostenübernahme der Flutlichtreparatur im Karli
11/SVV/0339 Fraktion Die Andere
- 7.8 Neubesetzung Aufsichtsrat Pro Potsdam
11/SVV/0292 Fraktion SPD
- 7.9 Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH
11/SVV/0341 Stadtverordnete B. Müller in Vertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 7.10 Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses
11/SVV/0347 Stadtverordnete B. Müller in Vertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 7.11 Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
11/SVV/0348 Stadtverordnete B. Müller in Vertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 7.12 Wahl von stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss (Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen)
11/SVV/0349 Stadtverordnete B. Müller in Vertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 7.13 Sachkundiger Einwohner im Ausschuss Klima, Ordnung, Umwelt und ländliche Entwicklung
11/SVV/0298 Fraktion SPD
- 7.14 Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – 2. Änderung „Teilbereich Exerzierhaus“ und Billigung der Abwägungsergebnisse
11/SVV/0318 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.15 Billigung der Abwägung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“
11/SVV/0319 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.16 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ Zustimmung zum Wechsel des Vorhabenträgers
11/SVV/0322 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.17 Stadtteilrat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld – Personelle Nachbesetzung des Bürgervertreters aus Drewitz
11/SVV/0323 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.18 Schafgraben
11/SVV/0309 Fraktion DIE LINKE
- 7.19 Aufsichtsrat für Luftschiffhafen GmbH
11/SVV/0312 Fraktion DIE LINKE
- 7.20 Büro Bürgerbeteiligung
11/SVV/0313 Fraktion DIE LINKE
- 7.21 Erhalt der Lehrerstunden für die Waldschule Potsdam/Wildpark
11/SVV/0314 Fraktion DIE LINKE
- 7.22 Volksfeste im Lustgarten
11/SVV/0315 Fraktion DIE LINKE
- 7.23 Ausstellung Stadtentwicklung
11/SVV/0316 Fraktion DIE LINKE
- 7.24 Kooperative Planung für den Ortseingang von Groß Glienicke, B-Plan 21
11/SVV/0331 Stadtverordneter Andreas Menzel; Gruppe BürgerBündnis; Gruppe Potsdamer Demokraten
- 7.25 Ausführende Arbeiten Sanierungsgebiet Findling durch städtischen Sanierungsträger
11/SVV/0332 Gruppe BürgerBündnis
- 7.26 Russisches Militärstädtchen Nr. 7
11/SVV/0299 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU/ANW, FDP
- 7.27 Bautypologien für die Potsdamer Mitte entwickeln
11/SVV/0300 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP
- 7.28 Verkehrsberuhigung Wendekreise
11/SVV/0301 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.29 Keine unbezahlten Praktika
11/SVV/0328 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.30 Konzept Waschhaus
11/SVV/0329 Fraktion SPD
- 7.31 Errichtung der Gedenktafeln für Potsdamer, die mit dem Titel „Gerechte unter den Völkern“ ausgezeichnet wurden
11/SVV/0337 Fraktion DIE LINKE
- 7.32 Gesamtschule am Standort Schilfhof
11/SVV/0338 Fraktion DIE LINKE
- 7.33 Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket
11/SVV/0340 Fraktion CDU/ANW
- 7.34 Rotation im Bereich Liegenschaftsmanagement
11/SVV/0333 Fraktion Die Andere
- 7.35 Änderung der Hauptsatzung – Aktives Teilnahmerecht in den Ausschüssen
11/SVV/0334 Fraktionen FDP, SPD
- 7.36 Workshop Kommunalpolitiker
11/SVV/0342 Fraktion FDP

- 7.37 Beitritt IKVS
11/SVV/0343 Fraktionen FDP, SPD
- 7.38 Verstärkte Pressearbeit zur Wiedergewinnung der Potsdamer Mitte
11/SVV/0344 Fraktion FDP
- 7.39 Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II und XII
11/SVV/0324 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 7.40 15. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam
11/SVV/0325 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 7.41 Änderung in der Ausschussumbesetzung – hier Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung
11/SVV/0350 Stadtverordnete B. Müller in Vertretung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

- 8.1 Überprüfung der Prioritäten des Radverkehrskonzeptes gemäß Beschluss: 10/SW/0407
- 8.2 Bericht zur Barrierefreien Kommunikation in der Verwaltung gemäß Beschluss: 10/SW/0444
- 8.3 Information über „Ergebnisse der Planwerkstatt Kirchsteigfeld-Süd“ gemäß Beschluss: 10/SW/0856
- 8.4 Bericht über Gespräche mit Vertretern der Anglersiedlung gemäß Beschluss: 10/SW/0963
- 8.5 Entscheidung zur Turnerhalle gemäß Beschluss: 10/SW/0964

- 8.6 Konzept zur Absicherung des Bedarfs an Gesamtschulplätzen gemäß Beschluss: 11/SW/0188
- 8.7 Bericht über den Sachstand bezüglich des Erhalts des „La Leander“ gemäß Beschluss: 11/SW/0249
- 8.8 Bericht über die Ergebnisse einer wohnortnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Am Priesterweg“ gemäß Beschluss: 11/SW/0250

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils vom 06. April 2011

10 Nicht öffentliche Anträge

- 10.1 Gärtnerbetreutes Grabfeld auf dem Neuen Friedhof Potsdam
11/SVV/0275 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.2 Veräußerung eines Grundstücks in der Schiffbauergasse
11/SVV/0317 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung- und Denkmalpflege
- 10.3 Zustimmung zum Verkauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Zeppelinstraße durch die PRO POTSDAM GmbH
11/SVV/0320 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 10.4 Vertrag zur Betreuung des Wohnheims der Sportschule Am Luftschiffhafen durch die Luftschiffhafen Potsdam GmbH
11/SVV/0351 Oberbürgermeister, Fachbereich Schule und Sport

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Zum Mühlenteich“ im OT Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), wird die Straße „Zum Mühlenteich“ im OT Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Straße „Zum Mühlenteich“ befindet sich im OT Golm in 14476 Potsdam. Sie beginnt an der Geiselbergstraße zwischen den Straßen Am Mühlenberg und Kossätenweg und verläuft ca. 210 m in östliche Richtung, wo sie in einer Sackgasse mit Wendehammer endet.

1.1 Lage der Straße:

Zum Mühlenteich

Gemarkung	Golm, Flur 1,		
Flurstück	1215	mit einer Fläche von ca.	367,0 m ²
Flurstück	1251	mit einer Fläche von ca.	1.458,0 m ²
		Gesamtfläche ca.	1.825,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47),

Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Zum Mühlenteich“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anliegerstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch

eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 29. März 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14473 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), wird die Einziehung eines Teils des öffentlichen Parkplatzes in der „Lotte-Pulewka-Straße“ sowie von Teilen des Stadtplatzes Zentrum Ost in 14473 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Teilabschnitte den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Babelsberg			
Flur 19			
Flurstück	98	mit einer Teilfläche von ca.	2.042,0 m ²
Flurstück	184	mit einer Teilfläche von ca.	109,0 m ²
Flurstück	201	mit einer Teilfläche von ca.	3,0 m ²
Flurstück	205	mit einer Teilfläche von ca.	118,0 m ²
Gesamtfläche ca.			2.272,0 m ²

2. Begründung

Die Einziehung eines Teils des öffentlichen Parkplatzes in der „Lotte-Pulewka-Straße“ sowie von Teilen des Stadtplatzes Zentrum Ost erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Die vorbenannten Teilabschnitte werden für den Neubau des Rewe-Marktes benötigt und dem Rewe-Grundstück zugeschlagen. Der reguläre Straßenverkehr wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt, die Erschließung und Erreichbarkeit aller umliegenden Grundstücke ist weiterhin uneingeschränkt gesichert.

Die ausführliche Begründung zur Einziehung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zur Einsichtnahme an der vorstehend bezeichneten Stelle hinterlegt, bei der auch die Begründung zur Einziehung eingesehen werden kann.

Potsdam, den 5. April 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Karl-Liebknecht-Straße“ in 14476 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), wird die Einziehung des alten, vor der neuen Bahnunterführung befindlichen und nach Osten abzweigenden Abschnittes der „Karl-Liebknecht-Straße“ im OT Golm in 14476 Potsdam vorgenommen. Die während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten geäußerten Bedenken und Gegenvorstellungen wurden berücksichtigt. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Golm, Flur 1			
Flurstück	522	mit einer Fläche von ca.	4,0 m ²
Flurstück	523	mit einer Fläche von ca.	43,0 m ²
Gesamtfläche Flur 1:			47,0 m ²
Gemarkung Golm, Flur 2			
Flurstück	1259	mit einer Fläche von ca.	196,0 m ²
Flurstück	1260	mit einer Fläche von ca.	22,0 m ²

Flurstück	1262	mit einer Fläche von ca.	1.023,0 m ²
Flurstück	1263	mit einer Fläche von ca.	154,0 m ²
Flurstück	1325	mit einer Fläche von ca.	71,0 m ²
Flurstück	1327	mit einer Fläche von ca.	1.255,0 m ²
		Gesamtfläche Flur 2:	2.721,0 m ²
		<u>Gesamtfläche:</u>	<u>2.768,0 m²</u>

2. Begründung

Die Einziehung dieses Teilabschnittes der „Karl-Liebknecht-Straße“ im OT Golm in 14476 Potsdam erfolgt wegen Verlustes der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr auf den umgebenden Straßen wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Die ausführliche Begründung zur Einziehung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 23. März 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

Gas- und Dampfkraftwerk Wustermark

einschl. 380-kV-Anschlussleitung
an das Umspannwerk Wustermark

Die Wustermark Energie GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampf-Kraftwerkes mit einer installierten Leistung von ca. 1 200 MW auf einer Fläche von ca. 16 ha im Güterverkehrszentrum (GVZ) der Gemeinde Wustermark. Der erzeugte Strom soll zum ca. 1,4 km entfernten Umspannwerk in Wustermark geleitet und dort eingespeist werden.

Das ROV wurde am 15. März 2011 abgeschlossen. Im ROV wurden der Kraftwerksstandort und fünf räumliche Varianten der Anschlussleitung auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt geprüft, und es wurde die Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete abgeschätzt. Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass das geplante Kraftwerk sowie die Anschlussleitung in allen Varianten mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind und die Planung bei der Umsetzung von Maßgaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung gebracht werden kann.

Die ermittelten raumbedeutsamen Konflikte betreffen beim geplanten Kraftwerksstandort die Vorsorge gegen mögliche Störfälle, den Raumbedarf der auszubauenden Autobahn 10 sowie die Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen und die Gefährdung von Individuen der europäisch geschützten Tierarten. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung der Bevölkerung durch zusätzlichen Lärm oder Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Die deutliche Unterschreitung des in der Abstandsleitlinie Brandenburg empfohlenen Abstandes zu Wohngebieten führt nicht zu einem Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung. In der UVP wird die Einhaltung der Grenzwerte für Schallimmissionen

und Luftschadstoffe festgestellt. Bezüglich Störfällen ist die Unschädlichkeit des geringeren Abstandes zu Wohngebieten im Rahmen der nachfolgenden Verfahren noch nachzuweisen.

Die geplante Anschlussleitung verursacht in jeder Variante Konflikte mit der Nutzung des bauplanungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebietes Wustermark Nord und dem Schutz der dort vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen. Zur geringst möglichen Beeinträchtigung dieser Nutzungen sind Abstimmungen mit der Gemeinde Wustermark erforderlich. Um diesen Abstimmungen lan-desplanerisch nicht vorzugreifen, stellt der in den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaft wegen ihrer kürzesten Trassenführung ermittelte Vorzug der Variante M-m nur eine Anregung dar.

Das geplante Kraftwerk sowie die Anschlussleitung berühren keine Natura 2000-Gebiete und führen auch nicht zu indirekten Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch mögliche Stoffeinträge.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger der Planung und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren und des Bebauungsplanverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in den Verwaltungen des Landkreises Havelland, der Landeshauptstadt Potsdam, der Gemeinde Brieselang, der Gemeinde Dallgow-Döberitz, der Stadt Falkensee, der Stadt Ketzin, der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark einzusehen. Darüber hinaus wird die landesplanerische Beurteilung ins Internet eingestellt. Außerdem besteht nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Lindenstraße 34a in 14476 Potsdam Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen.

In der Landeshauptstadt Potsdam kann während der Dienstzeiten
Montag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

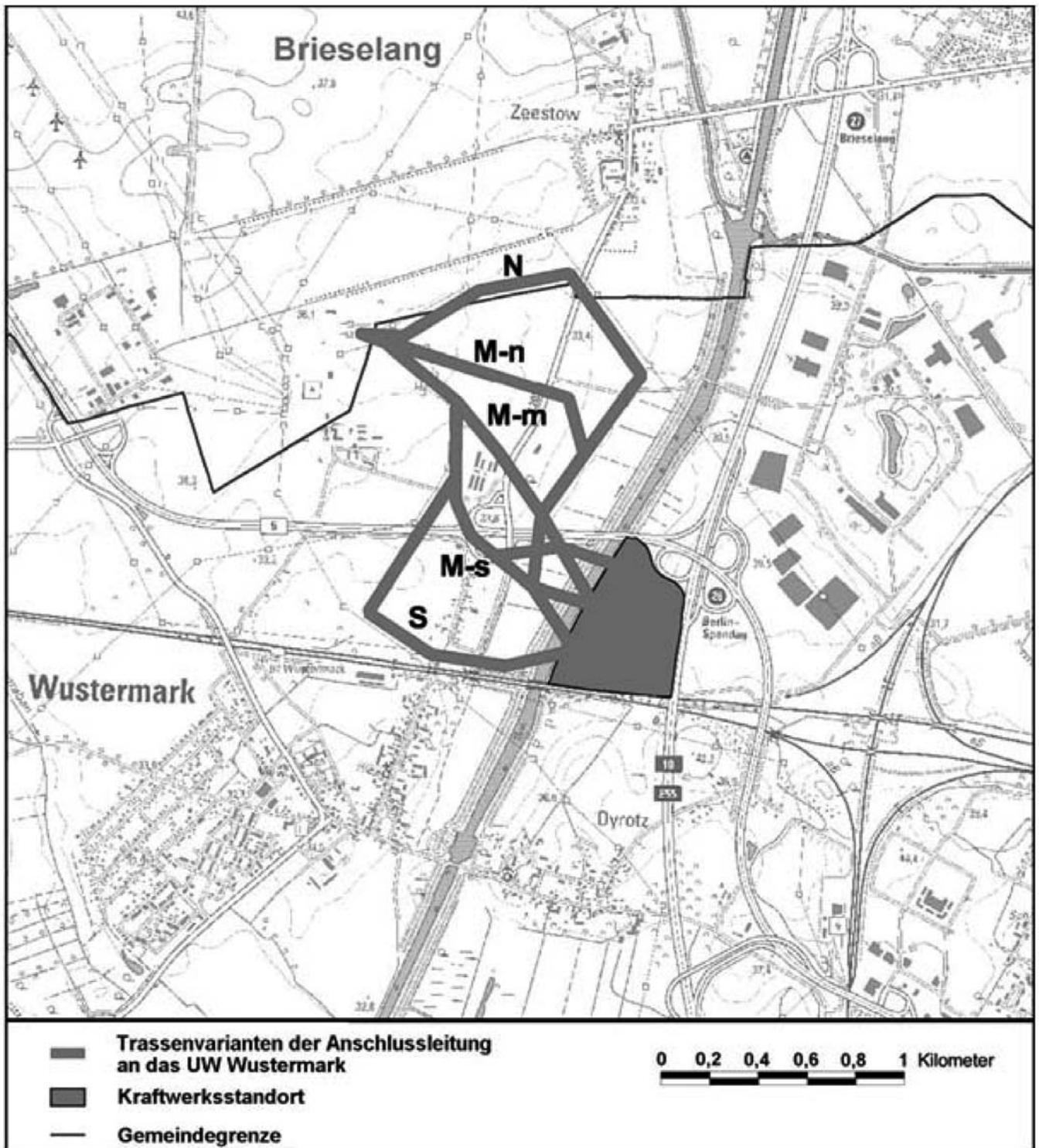
im Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10,
Haus 1, 8.Etage, Raum 816 Einsicht genommen werden in der
Zeit

vom 09.Mai 2011 bis einschließlich 23.Mai 2011.

Jann Jakobs

Anlage

Übersichtskarte



Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. April 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202 [208])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160)

§ 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen und Projekten der Musikschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Personensorgeberechtigte.

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.11., 01.03. und 01.06. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

(4) Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (12 Monate). Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage in der Regel unterrichtsfrei, sind jedoch gebührenpflichtig. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(5) Die Absätze (3) und (4) gelten nicht für Projekte im Sinne des § 4 Absatz (2) und für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten gemäß § 5.

§ 2 Abmeldung, Teilnahmeausschluss

(1) Eine Abmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) a) Die Abmeldung vom Instrumental- und Gesangsunterricht muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) bis zum 01.01. dieses Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 01.05. dieses Jahres erfolgen.

Des Weiteren kann eine Abmeldung drei Monate nach Aufnahme in die Musikschule erfolgen. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des jeweils dritten Monats vorliegen.

b) Die Abmeldung in den Ergänzungs- und Ensemblefächern ist jeweils zum Monatsende möglich. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des entsprechenden Monats vorliegen.

(3) Die Abmeldung von den Kursen ist jeweils zum Ende der Monate Dezember, April und Juli möglich. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des entsprechenden Monats vorliegen.

Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Aufnahme in die Musikschule erfolgen. Sie muss bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats vorliegen.

(4) Die Abmeldung von Projekten erfolgt gemäß § 4 Absatz (2) entsprechend den dazu getroffenen vertraglichen Regelungen.

(5) Ein zeitweiliger Ausschluss oder ein Ausschluss auf Dauer von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten der Musikschule kann erfolgen:

- a) bei Zahlungsverzug von mehr als einer Rate;
- b) bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- c) bei entschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
- d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung;
- e) nach pädagogischer Maßgabe im Benehmen mit dem Nutzer.

Die Entscheidung über einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten erfolgt durch den Direktor der Musikschule nach Einzelfallprüfung in schriftlicher Form.

Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 3 Gebühren für Unterricht

(1) Für Instrumental- und Gesangsunterricht werden pro Schüler folgende Gebühren erhoben:

	monatlich	jährlich
a) Flexibler Gruppenunterricht – 2 Schüler	mindestens 40 min 45,00 €	540,00 €

Der Unterricht ist eine Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht (2 Schüler). Je nach Anteil des Gruppenunterrichts beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 40 und maximal 60 Minuten. Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich des Anteils an Einzel- und Gruppenunterricht nach pädagogischer Maßgabe.

b) Einzelunterricht	30 min 47,00 €	564,00 €
Einzelunterricht	45 min 64,00 €	768,00 €
Einzelunterricht	60 min 86,00 €	1.032,00 €
c) Gruppenunterricht – 2 Schüler	45 min 41,00 €	492,00 €
Gruppenunterricht – 3 Schüler	60 min 36,00 €	432,00 €
Gruppenunterricht – 4 und mehr Schüler	60 min 29,00 €	348,00 €

Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen folgende Gebühren:

	monatlich	jährlich
a) Flexibler Gruppenunterricht – 2 Schüler	mindestens 40 min 54,00 €	648,00 €

Der Unterricht ist eine Kombination aus Einzel- und Gruppenunterricht (2 Schüler). Je nach Anteil des Gruppenunterrichts beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 40 und maximal 60 Minuten. Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich des Anteils an Einzel- und Gruppenunterricht nach pädagogischer Maßgabe.

b) Einzelunterricht	30 min	56,40 €	676,80 €
Einzelunterricht	45 min	76,80 €	921,60 €
Einzelunterricht	60 min	103,20 €	1.238,40 €
c) Gruppenunterricht – 2 Schüler	45 min	49,20 €	590,40 €
Gruppenunterricht – 3 Schüler	60 min	43,20 €	518,40 €
Gruppenunterricht – 4 und mehr Schüler	60 min	34,80 €	417,60 €

(2) Für Unterricht in den Ergänzungs- und Ensemblefächern werden folgende Gebühren erhoben:

	monatlich	jährlich
a) Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule	gebührenfrei	
Externe Nutzer	10,00 €	120,00 €
b) Ensemblefächer (bei vorhandener Kapazität)	gebührenfrei	

§ 4 Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	10,00 €	120,00 €
Kurse 45 min	15,00 €	180,00 €
Kurse 60 min	20,00 €	240,00 €

(2) Zur Durchführung von Projekten und bei der musikalischen Mitgestaltung öffentlicher Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei im Einzelfall insbesondere eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann.

§ 5 Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten

(1) Schuleigene Instrumente werden ausschließlich Nutzern der Musikschule (Schüler, Kurs- und Projektteilnehmer) überlassen.

Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat:

für die Wertgruppe I (bis 300,00 €):	3,00 €
für die Wertgruppe II (bis 600,00 €):	6,00 €
für die Wertgruppe III (bis 900,00 €):	9,00 €
für die Wertgruppe IV (bis 1.200,00 €):	12,00 €
für die Wertgruppe V (über 1.200,00 €):	15,00 €

(3) Erfolgt die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule werden keine Gebühren erhoben.

(5) In Ausnahmefällen können Musikinstrumente bei vorhandenem musikschulischen Interesse durch Einzelfallentscheidung des Direktors an gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen gegen eine angemessene Gebühr überlassen werden.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler nur für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absatz (1). Für Kurse und Projekte gemäß § 4 werden keine Ermäßigungen gewährt.

(2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:

Für das	
a) 2. Kind	15 %
b) 3. Kind	30 %
c) 4. Kind	60 %

Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.

(3) Weitere Sozialermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis des Familieneinkommens auf der Bemessungsgrundlage des SGB XII für die Dauer eines Schuljahres ab dem Folgemonat der Antragstellung nach folgenden Maßgaben gewährt:

a) Bezugsberechtigte von Arbeitslosengeld II und deren Kinder unter 18 Jahren sowie minderjährige Kinder von Studierenden und Auszubildenden erhalten eine Ermäßigung von 30 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

b) In nachweislich außergewöhnlichen sozialen Härtefällen kann vom Direktor der Musikschule im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von der Unterrichtsgebühr gemäß § 3 Absatz (1) gewährt werden.

c) Für den unter Buchstaben a) und b) genannten Personenkreis erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren aus § 5 Absatz (2) für schuleigene Instrumente durch eine entsprechende Herabsetzung der Wertgruppen von IV auf II und von V auf III.

(d) Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag verlängerbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet. Ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Begabtenförderung und studienvorbereitende Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Begabtenförderung und für die studienvorbereitende Ausbildung ist der Einzelunterricht à 45 Minuten oder 60 Minuten an der Musikschule.

(2) Alle Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem Vorsitz des Direktors vorgenommen werden. Bei Nichtbestätigung entfällt eine weitere Fördermaßnahme.

(3) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht á 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des Ensemblemusizierens dienen und gebührenfrei sind.

(4) Die studienvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlich gebührenpflichtigen Einzelunterricht á 45 Minuten zusätzlich 45 Minuten Unterricht erteilt, die gebührenfrei sind.

Für das Nebenfach Klavier oder Korrepetition (45 Minuten) wird keine Gebühr erhoben. Die Teilnahme am Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

§ 8 Berufsvorbereitende Ausbildung

(1) Für § 8 gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 7 Absätze (1) und (2). Zugangsberechtigt sind Schüler, die sich auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für musikverwandte Berufe (Lehramt Sekundarstufe, Musiktherapie o. ä.) vorbereiten.

(2) Für das 2. Hauptfach Klavier (30 Minuten á 47,00 € oder 45 Minuten á 64,00 €) wird eine Ermäßigung von 30 % gewährt. Der wöchentlich gebührenpflichtige Einzelunterricht á 45 oder 60 Minuten in einem Instrumental- oder Vokalfach bleibt unverändert. Die Teilnahme am Unterricht in den Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

§ 9 Anzahl der Unterrichts- und Kursstunden, Versäumnisse, Ausfall

(1) Jeder Nutzer der Musikschule hat innerhalb eines jeden Schuljahres Anspruch auf mindestens 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden. Sollten aus den in Absatz (2), Satz 2 und in Absatz (3), Satz 3

genannten Gründen weniger als 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden unterrichtet werden, so kann für jede ausgefallene Unterrichts- bzw. Kursstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden liegt, auf schriftlichen Antrag 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

(2) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde oder Kursstunde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf anteilige Erstattung der Gebühr. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag gemäß Absatz (1) eine anteilige Erstattung der Gebühr gewährt.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, der Unterricht oder Kurs aus, wird unter Maßgabe von Absatz (1) eine Nachholstunde angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichts- und Kurszeiten angesetzt und Schüler oder Kursteilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist aus objektiven Gründen keine Einigung bezüglich zweier von der Lehrkraft angebotener Nachholtermine möglich, kann vom Nutzer unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag gemäß Absatz (1) auf anteilige Erstattung der Gebühr gestellt werden.

(4) Weitere Ansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Potsdam, den 12. April 2011

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Der Geschäftsführer der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH, Herr Erich Jesse, hat mit Wirkung zum 31.12.2010 sein Amt als Geschäftsführer dieser Gesellschaft niedergelegt.

gez.
Horst Müller-Zinsius
Geschäftsführer

Einladung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren zur Mitgliederversammlung

Termin: 03.06.2011

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Ortsteilbüro Uetz – Uetzer Dorfstraße 15 –
14476 Potsdam

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht Jahresabschlüsse zum 31.03.2010 und 31.03.2011

3. Kassenprüfung laut Satzung
4. Bericht Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss Reinertrag
7. Wahl Kassenprüfer
8. Informationen zum Jagdjahr 2010 – 2011
9. Sonstiges

Die Einladung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Uetz-Paaren ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorstand

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Zum 1.4.2011 legte Herr Harald Kümmel (SPD) sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr Hans-Peter Michalske in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Zum 14.4.2011 legte Herr Nils Naber (GRÜNE/B 90) sein Mandat

in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt nieder. Für ihn wurde Frau Dr. Brigitte Lotz in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, 19. April 2011

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S. 202,207) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	461.267.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	482.818.100 EUR

außerordentlichen Erträge auf	11.315.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	11.315.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	545.952.300 EUR
Auszahlungen auf	569.842.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	436.348.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	455.421.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	90.935.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	90.935.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.667.700 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.484.800 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **5.147.200 EUR** festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **493 v. H.**
2. Gewerbesteuer **450 v. H.**

§ 5

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 300.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 300.000 EUR der Hauptausschuss.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit entscheidet bei Beträgen bis 500.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf mehr als 30.700.000 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Mehrerträge
 - 2.1. der Produkte 31110, 31112, 31120, 31130, 31140, 31151, 31152, 31160, 31200, 31300, 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - 2.2. der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 - 2.3. der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen.

Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2011 gilt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Für alle Produkte eines Fachbereiches kann über alle in dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachbereiches fallenden Teilhaushalte bzw. für funktional begrenzte Aufgabenbereiche ein Deckungskreis eingerichtet werden.

Ausgenommen sind:

- Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 5 – 8 zuzuordnen sind,
 - Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind,
 - Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
 - spezielle Konten für die Maßnahmen des Hauptstadtvtrages,
 - Konten, die zu 100 % durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind,
 - sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
 - kostenrechnende Einrichtungen
3. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 4. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 5. In jedem Geschäftsbereich (OB, GB1, GB2, GB3, GB4) und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare),
 - b. Abschreibungen
 - c. Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
 6. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis
 7. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.

Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
 8. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
 9. Mehraufwendungen in den Fachbereichen, die aus den Deckungskreisen des jeweiligen Fachbereiches gedeckt werden können und die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
 10. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 11. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

12. In den o. g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.

§ 8

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und -auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses führt.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 19.04.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 06.04.2011 beschlossene Haushaltssatzung 2011, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ist aufgrund des Ausgleiches des ordentlichen Ergebnisses durch Verwendung von Rücklagemitteln nicht erforderlich. Eine durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigende Kreditaufnahme nach § 74 Abs. 2 BbgKVerf ist nicht vorgesehen.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 19. April 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsge-

meinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörige angehören

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen, auch der Auskunftserteilung über das Internet (§ 32 a Abs. 2 S. 5).

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter diesem Titel unter www.potsdam.de/formulare zu finden.

Bürgerhaushalt 2012 – Jetzt Vorschläge einreichen!

Bürgerversammlungen vom 10. bis 18. Mai 2011 in den Bahnhofspassagen

Bereits Anfang April ist der Startschuss zum Bürgerhaushalt 2012 der Landeshauptstadt Potsdam gefallen. Unter dem Motto „Wir rechnen mit Ihnen“ können sich interessierte Potsdamerinnen und Potsdamer über die Haushaltslage informieren und noch bis zum 29. Mai 2011 eigene Vorschläge einreichen. Dazu stehen der Postweg und das Internet sowie mehrere Bürgerversammlungen zur Verfügung.

Das Verfahren wird bereits zum fünften Mal in Folge durchgeführt. Als wesentliche Neuerung zu den Vorjahren gilt die Ausweitung der Diskussionsgrundlage. Im Rahmen des Bürgerhaushalts 2012 können damit erstmals Vorschläge zur Gesamtheit aller steuerbaren städtischen Haushaltsfelder unterbreitet werden. Dazu zählen die Themen Schule, Sport, Kultur, die auch aus den Vorjahren schon bekannt sind, aber auch neue Bereiche, wie Straßen und Verkehr, Ordnung und Sauberkeit oder Stadtentwicklung. Weiterhin wird stets die Frage der Einsparungsmöglichkeiten thematisiert sowie nach Ideen zur zukünftigen Haushaltssicherung gefragt. Daneben können Vorschläge zu Investitionsmaßnahmen für die Jahre nach 2014 eingereicht werden.

Um zusätzlich die Möglichkeit des persönlichen Informationsaustauschs zu bieten, öffnet bis noch zum 4. Juni ein zentrales „Büro Bürgerhaushalt“ in den Potsdamer Bahnhofspassagen. Dort werden auch die thematischen Bürgerversammlungen stattfinden. Inhaltlich verfolgen die sechs Veranstaltungen jeweils unterschiedliche Themen und werden in Gegenwart der jeweiligen Beigeordneten, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder Oberbürgermeister Jann Jakobs ausgerichtet.

Zu den Aufgabenfeldern Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umwelt wird am Dienstag, den 10. Mai die Beigeordnete Elona Müller-Preinesberger für Fragen zur Verfügung stehen. Am 11. Mai führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Peter Schüler eine Veranstaltung zur politischen Kultur in Potsdam. Am 12. Mai wird Iris Jana Magdowski, Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport Rede und Antwort stehen. Für den 16. Mai ist eine Veranstaltung mit Andreas Goetzmann, Fachbereichsleiter

für Stadtplanung und Bauordnung, zur zukünftigen Stadtentwicklung geplant. Am 17. Mai wird Bürgermeister und Finanzbeigeordneter Burkhard Exner die Themen Haushaltssicherung und Investitionsmaßnahmen vorstellen und am 18. Mai gibt es eine Veranstaltung mit Oberbürgermeister Jann Jakobs. Alle Veranstaltungen beginnen 18 Uhr im Büro Bürgerhaushalt in den Bahnhofspassagen.

Kontakt zur Vorschlagseingabe:

Landeshauptstadt Potsdam, Projektteam Bürgerhaushalt
Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 289-1120, Fax: 0331 289-841120
E-Mail: Buergerkommune@Rathaus.Potsdam.de

Termine Bürgerversammlungen:

im Büro Bürgerhaushalt, Bahnhofspassagen Potsdam,
Start je 18 Uhr

- Dienstag, 10. Mai 2011 – mit Elona Müller-Preinesberger
Themen: Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- Mittwoch, 11. Mai 2011 – mit Peter Schüler
Thema: Politische Kultur und Stadtverordnetenversammlung Potsdam
- Donnerstag, 12. Mai 2011 – mit Dr. Iris Jana Magdowski
Themen: Schule, Bildung, Kultur und Sport
- Montag, 16. Mai 2011 – mit Andreas Goetzmann
Themen: Stadtplanung, -entwicklung und Bauen
- Dienstag, 17. Mai 2011 – mit Burkhard Exner
Themen: Finanzplanung, Kommunale Immobilien, Haushaltssicherung
- Mittwoch, 18. Mai 2011 – mit Jann Jakobs

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.04.2011

Die 8. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.05.2011 um 16:00 Uhr
in die Aula des Marie-Curie-Gymnasiums
Marie-Curie-Straße 1
in 14624 Dallgow-Döberitz**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 10.03.2011

TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 GO i. V. m. Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG)

TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
1. Lesung Nachtragshaushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011

TOP 5: Stand laufender Projekte
5.1 Regionales Energiekonzept, Arbeitsstand

TOP 6: Regionalplan 2020

6.1 Arbeitsstand Kapitel 2 „Siedlung“
6.2 Arbeitsstand Kapitel 3 „Freiraum“

TOP 7: Verschiedenes
7.1 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
8.1 Beschluss Protokoll 07.10.2010

TOP 9: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 11.05.2011 bis 25.05.2011 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 12.04.2011

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung



Jubilare Mai 2011



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. Mai 2011	Frau	Charlotte Weidner
06. Mai 2011	Frau	Leokadia Ittermann
07. Mai 2011	Frau	Helene Schweitzer
09. Mai 2011	Herr	Heinz Leifer
13. Mai 2011	Herr	Rudolf Wirsik
14. Mai 2011	Frau	Irene Müller
15. Mai 2011	Frau	Margot Macha
16. Mai 2011	Herr	Kurt Freund
17. Mai 2011	Frau	Anneliese Wegner
20. Mai 2011	Frau	Anna Gutsche
26. Mai 2011	Herr	Karl Dittmann
	Frau	Gertrud Moderow
28. Mai 2011	Frau	Dorothea Freydank
	Frau	Lisa Pape
30. Mai 2011	Frau	Irmgard Krallert
31. Mai 2011	Frau	Frida Seiffert

101. Geburtstag

10. Mai 2011	Frau	Charlotte Cords
--------------	------	-----------------

102. Geburtstag

29. Mai 2011	Frau	Ida Kähne
--------------	------	-----------

60. Ehejubiläum

12. Mai 2011	Eheleute Annemarie und Josef Klier	
15. Mai 2011	Eheleute Brunhilde und Manfred Medicke	